

Anlage 1 zur Vereinbarung nach **§ 75 Abs. 3 SGB XII** (~~§ 93 Abs. 2 BSHG~~) über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach **§§ 27 Abs. 3, 61 ff., 70 SGB XII** (~~§§ 11 Abs. 3, 68 ff., 70 BSHG~~) vom 04. Oktober 1996

Verhandlungsergebnis vom .....

### Abschnitt III - Persönliche Assistenz

#### Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz sind die am individuellen Bedarf orientierten Hilfen bei den täglichen Verrichtungen, bestimmt durch die Lebensrealität der auf Assistenz angewiesenen Menschen, die eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit erforderlich macht, deren Ausdifferenzierung in Einzelleistungen nicht sinnvoll ist. Dies insbesondere, weil nicht planbare pflegerische Leistungen im großen Umfang parallel zu anderen Leistungen anfallen. Persönliche Assistenz dient der eigenständigen Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung bzw. in einer selbstgewählten Umgebung. Persönliche Assistenz ist eine von behinderten Menschen bewusst gewählte Versorgungsform und kann nicht gegen seinen/ihren Willen angewendet werden. ***Ihre Wahl setzt voraus, dass der/die Leistungsberechtigte die für eine solche eigenständige Gestaltung der Hilfeorganisation erforderlichen Entscheidungen selbstbestimmt treffen kann.***

***Hat ein/e Leistungsberechtigte/r diese Versorgungsform bereits erfolgreich praktiziert, ist für die Wahl einer Weiterführung dieser Versorgungsform maßgeblich auf die Bereitschaft und das erklärte Ziel, die mit dem Leistungskomplex verbundenen Anforderungen an Gestaltung, Organisation und Steuerung weiterhin selbst zu bestimmen und zu erfüllen, abzustellen.***

***Dies gilt auch, wenn ein im laufenden Versorgungsprozess eingesetzter Betreuer in Fortführung des Willens des Assistenznehmers die Hilfe weiterhin beantragt.***

Erforderlich ist sowohl personelle Kontinuität als auch Flexibilität in der Leistungserbringung, die erreicht wird durch Hilfen aus einer Hand \*\*. Die Hilfen **bei entsprechendem Assistenzbedarf** sind insbesondere

- im Bereich der Pflege (Zubettgehen, Körperpflege, Essenreichen, Toilettengang etc.)
- Hilfen im Haushalt (Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschewaschen etc.)\*
- Mobilitätshilfen (Begleitung, Unterstützung, Vorlesen, Freizeitgestaltung etc.)\*
- Kommunikationshilfen \*
- Anwesenheit für unvorhergesehene, mitunter gefährliche Situationen, in denen schnelle, sachkundige Hilfe benötigt wird (**z.B. Verschlucken und Abhusten**).

Entscheidendes Kriterium der persönlichen Assistenz ist das Recht des auf Assistenz angewiesenen Menschen, seine AssistentInnen selbst anzuleiten und deren Einsatz zu organisieren und somit das Recht, die Arbeitsinhalte und -umstände zu bestimmen, d.h.

- welche/r AssistentIn die Arbeiten ausführt,
- welche der o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wann die o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wo die o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wie die Arbeiten verrichtet werden.

---

\* *auch hier fallen pflegerische Tätigkeiten an,*

\*\* *d.h. alle während des Einsatzes anfallenden Arbeiten werden von einer Person verrichtet.*

**Der LK 32 kann deshalb nur unter Beachtung dieser Rechte angewendet werden.**

Um diese Rechte zu gewährleisten, hält der Leistungserbringer **pflegerische und sozialarbeiterische Fachkräfte** (Einsatzbegleitungen) vor. **Die Fachkräfte unterstützen, steuern, begleiten und sichern in Abhängigkeit von den Kompetenzen der AssistenznehmerInnen den Assistenzprozess. Hierbei handelt es sich insbesondere um die**

- **(pflege)fachliche Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Assistenten,**
- **Planung und Durchführung von Team-, Dienst- und Fallbesprechungen,**
- **Koordination des Assistenzprozesses,**
- **sachgerechte Einschätzung von Risiken, Beratung hierzu und ggf. die Planung diesbezüglicher Maßnahmen,**
- **Bearbeitung von Konflikten,**
- **bedarfsorientierte Fortbildung und Supervision der Assistenten sowie die**
- **Zusammenarbeit mit Dritten (wie Angehörige bzw. andere nahe Bezugspersonen, Ärzte, Therapeuten und Sozialleistungsträger).**

Zusätzlich zu den regelmäßigen Dienstbesprechungen finden im Bedarfsfall einsatzbezogene Supervisionen statt.

Um die Anleitungs- und Organisationskompetenz der auf Assistenz angewiesenen Menschen zu stärken, wirkt der Leistungsanbietererbringer darauf hin, dass ihnen Fortbildungen auf der Grundlage des Peer-Counseling-Ansatzes zur Verfügung stehen. Zudem empfiehlt sich die Installation einer KundInnenAssistenznehmerInnenvertretung als NutzerInnenkontrolle zur **Qualitätssicherung**.

**Die Qualifizierung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten AssistentInnen erfolgt durch eine theoretische Basisqualifizierung im Umfang von 100 Stunden sowie die Einarbeitung, Anleitung und praktische Qualifizierung vor Ort unter maßgeblicher Beteiligung des Menschen mit Behinderung als PraxisanleiterIn im Umfang von ebenfalls 100 Stunden. Die Einarbeitung, Anleitung und praktische Grundqualifizierung vor Ort ist i.d.R. nach mindestens 12 Wochen abgeschlossen.**

**Die theoretische Basisqualifikation ist innerhalb des 1. Tätigkeitsjahrs als Assistent/In aufzunehmen und spätestens innerhalb des 2. Tätigkeitsjahrs abzuschließen.**

**Verpflichtende Bestandteile der theoretischen Basisqualifikation sind insbesondere Grundlagen des Modells der Persönlichen Assistenz, Arbeitsschutz, Hygieneanforderungen, Heben und Tragen, Rollstuhltraining, Körperpflege, Ernährung, Ausscheidungen, Assistenzdokumentation, Verhalten in Notfallsituationen, Kommunikation und Interaktion im Team und mit dem/der AssistenznehmerIn.**

Um ein hohes Assistenz- und Pflegeniveau zu gewährleisten, bildet der Leistungserbringer seine AssistentInnen **darüber hinaus kontinuierlich orientiert am konkreten Assistenzbedarf der jeweiligen AssistenznehmerInnen** fort, mit dem Ziel, deren fachliche, soziale und persönliche Kompetenz zu erweitern.

Der Leistungskomplex 32 ist anzuwenden, wenn nach der Art des Hilfebedarfes eine zeitlich bestimmte Anwesenheit eines/er Assistenten/in von in der Regel mindestens 5 Stunden pro Tag erforderlich ist **und Pflegebedürftigkeit i.S. SGB XI vorliegt**. Zeitliche Unterbrechungen, die aufgrund der Absicherung der Assistenz durch andere Pflegepersonen (z.B. Angehörige) oder Angebote (z.B. Tagesstätte, **Werkstatt für Menschen mit Behinderung**) entstehen, sind für die Anwendungen des LK 32 unschädlich.

**Unter Beachtung von § 13 Abs. 3 SGB XI ist ein Bezug von Leistungen nach LK 32 sowie gleichrangigen Leistungen der Eingliederungshilfe für die Zeiten, in denen der Hilfebedarf nicht durch LK 32 abgedeckt ist, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Zeiten, in denen Persönliche Assistenz geleistet wird, zeitlich parallel kein weiterer Bedarf zu decken ist, da die Persönliche Assistenz den individuellen Hilfebedarf des Alltags nicht nur pflegerisch, sondern umfassend abdeckt.**

Durch die passgenaue Ausrichtung der Persönlichen Assistenz kann der Hilfebedarf in den ganz überwiegenden Fällen durch eine Person geleistet werden. In begründeten Einzelfällen (bestimmte Situationen / bestimmte Zeiten, in denen aufgrund der körperlichen Verfassung des Pflegebedürftigen - z.B. Über- oder Untergewicht - gleichzeitig mehr als ein Helfer benötigt wird) kann der Einsatz von mehr als einem/einer Assistenten/in bei einem Pflegebedürftigen erforderlich sein. Hieraus kann ggf. auch ein zeitlicher Assistenzumfang von insgesamt mehr als 24 Stunden am Tag resultieren.

**Sofern Leistungskomplex 32 nach Ziffer II. benötigt wird,**

wird der gesamte notwendige Zeitbedarf in Form dieses Leistungskomplexes bewilligt. Der Leistungserbringer erfasst alle Leistungen, die er in diesem Zusammenhang erbringt und die eigentlich anderen Leistungskomplexen zuzuordnen sind, im Rahmen eines Leistungsnachweises, der dem Sozialhilfeträger vorgelegt wird. Er stellt sicher, dass der Sachleistungsanspruch gegenüber der jeweiligen Pflegekasse auf diese Weise vollständig ausgeschöpft wird und rechnet entsprechend ab. Den Restbetrag übernimmt der Sozialhilfeträger, soweit die individuellen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Statistik:**

Jeder Pflegedienst, der Leistungskomplex 32 abrechnet, erstellt für die Personen, die den Leistungskomplex erhalten, halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12., erstmals zum 31.12.2011, eine Statistik (nach Muster) der täglich geleisteten Stunden nach dieser Vereinbarung und reicht sie bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung ein.

**Leistungsnachweis:**

Der Leistungsnachweis für die Abrechnung des LK 32 gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt nach einer einheitlichen Vorlage.